

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bestellung einer / eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Zwischen der **Stadt Ahrensburg, und dem Schulverband Großhansdorf** wird gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 in Verbindung mit § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in den zurzeit geltenden Fassungen folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den behördlichen Datenschutz gemeinsam geregelt.

§ 1 Aufgabenträgerschaft

- (1) Die Stadt Ahrensburg übernimmt für sich selbst und den Schulverband Großhansdorf die Aufgabenträgerschaft für die / den behördlichen Datenschutzbeauftragte/n gemäß Artikel 37 Datenschutz-Grundverordnung. Sie bestellt hierfür durch den Bürgermeister der Stadt Ahrensburg eine/n behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n sowie eine Vertretung. Scheidet die / der Datenschutzbeauftragte aus dem Dienst aus, hat die Stadt Ahrensburg in angemessener Zeit eine/n neue/n Mitarbeiter/in für diese Aufgaben zu bestellen.
- (2) Die / der Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Ahrensburg eingebunden und untersteht unmittelbar dem Bürgermeister. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderliche Planstelle wird im Stellenplan der Stadt Ahrensburg geführt.
- (3) Die Stadt Ahrensburg und der Schulverband Großhansdorf sind weiterhin Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung. Ihnen obliegt die sachliche Verantwortung zur Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die Stadt Ahrensburg stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im Umfang von 1,0 vollzeitverrechneter Planstelle bereit. Die Besetzung der Planstelle erfolgt durch die Stadt Ahrensburg mit einer Person, die fachlich und persönlich hierfür geeignet ist sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.
- (5) Der Schulverband Großhansdorf benennt eine Person, die als Ansprechpartner für die / den Datenschutzbeauftragte/n in der Behörde fungiert.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich grundsätzlich aus Artikel 38 und 39 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber hinaus werden Aufgaben und Zuständigkeiten in der Bestellung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten geregelt. Die Bestellung erfolgt in Schriftform durch die Stadt Ahrensburg, deren Mitarbeiter/in die / der zu bestellende Datenschutzbeauftragte ist, stellvertretend auch für den Schulverband Großhansdorf.
- (2) Die / der behördliche Datenschutzbeauftragte steht für Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden zur Verfügung. Sie / er berät die Organisationseinheiten der Verwaltungen bei der Beschreibung aller automatisiert geführten DV-Verfahren, soweit mit diesen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu ist er / sie frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz der / des Datenschutzbeauftragten befindet sich im Rathaus der Stadt Ahrensburg. Eine konkrete Präsenzpflcht beim Schulverband Großhansdorf besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen der / dem Datenschutzbeauftragten und dem Vertragspartner.
- (4) Die von der / dem Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Kontrolle bzw. Aufgabenerfüllung erlangte Kenntnis personenbezogener Daten darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 3 Finanzierung

Die der Stadt Ahrensburg aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Gemeinkosten) werden auf der Grundlage des am 25.05.2018 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bestellung einer / eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten getragen. Aus dem Abschluss dieses Vertrages resultieren keine zusätzlichen Kosten.

§ 4 Abberufung

Die Abberufung der / des Datenschutzbeauftragten erfolgt schriftlich durch die Stadt Ahrensburg stellvertretend für den Schulverband Großhansdorf. Vor einer Abberufung ist diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen (bis zum 31.12.2028) und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern er nicht gekündigt wird. Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragsparteien unbenommen. Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:
- a. vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder einer der Vertragspartner,
 - b. wiederkehrende fahrlässige Pflichtverletzung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder einer der Vertragspartner.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ahrensburg,

für die Stadt Ahrensburg

für den Schulverband Großhansdorf

Eckart Boege, Bürgermeister

Janhinnerk Voß, Schulverbandsvorsteher

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bestellung einer / eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Zwischen der **Stadt Ahrensburg, und dem Schulverband Trittau** wird gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 in Verbindung mit § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in den zurzeit geltenden Fassungen folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den behördlichen Datenschutz gemeinsam geregelt.

§ 1 Aufgabenträgerschaft

- (1) Die Stadt Ahrensburg übernimmt für sich selbst und den Schulverband Trittau die Aufgabenträgerschaft für die / den behördlichen Datenschutzbeauftragte/n gemäß Artikel 37 Datenschutz-Grundverordnung. Sie bestellt hierfür durch den Bürgermeister der Stadt Ahrensburg eine/n behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n sowie eine Vertretung. Scheidet die / der Datenschutzbeauftragte aus dem Dienst aus, hat die Stadt Ahrensburg in angemessener Zeit eine/n neue/n Mitarbeiter/in für diese Aufgaben zu bestellen.
- (2) Die / der Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Ahrensburg eingebunden und untersteht unmittelbar dem Bürgermeister. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderliche Planstelle wird im Stellenplan der Stadt Ahrensburg geführt.
- (3) Die Stadt Ahrensburg und der Schulverband Trittau sind weiterhin Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung. Ihnen obliegt die sachliche Verantwortung zur Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die Stadt Ahrensburg stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im Umfang von 1,0 vollzeitverrechnerter Planstelle bereit. Die Besetzung der Planstelle erfolgt durch die Stadt Ahrensburg mit einer Person, die fachlich und persönlich hierfür geeignet ist sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.
- (5) Der Schulverband Trittau benennt eine Person, die als Ansprechpartner für die / den Datenschutzbeauftragte/n in der Behörde fungiert.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich grundsätzlich aus Artikel 38 und 39 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber hinaus werden Aufgaben und Zuständigkeiten in der Bestellung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten geregelt. Die Bestellung erfolgt in Schriftform durch die Stadt Ahrensburg, deren Mitarbeiter/in die / der zu bestellende Datenschutzbeauftragte ist, stellvertretend auch für den Schulverband Tritttau.
- (2) Die / der behördliche Datenschutzbeauftragte steht für Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden zur Verfügung. Sie / er berät die Organisationseinheiten der Verwaltungen bei der Beschreibung aller automatisiert geführten DV-Verfahren, soweit mit diesen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu ist er / sie frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz der / des Datenschutzbeauftragten befindet sich im Rathaus der Stadt Ahrensburg. Eine konkrete Präsenzpflcht beim Schulverband Tritttau besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen der / dem Datenschutzbeauftragten und dem Vertragspartner.
- (4) Die von der / dem Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Kontrolle bzw. Aufgabenerfüllung erlangte Kenntnis personenbezogener Daten darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die der Stadt Ahrensburg aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Gemeinkosten) werden auf der Grundlage des am 25.05.2018 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bestellung einer / eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten getragen. Danach erfolgt die Kostenaufteilung entsprechend den jeweils vom Statistikamt Nord veröffentlichten Einwohnerzahlen.
- (2) Für die dem Schulverband Tritttau angehörenden Kommunen des Amtes Tritttau erfolgt keine gesonderte Kostenerstattung. Der Kostenanteil der Kommunen des Kreises Herzogtum-Lauenburg wird auf Grundlage der jeweiligen vom Statistikamt Nord veröffentlichten Einwohnerzahlen dem Amt Tritttau jährlich in Rechnung gestellt.

§ 4 Abberufung

Die Abberufung der / des Datenschutzbeauftragten erfolgt schriftlich durch die Stadt Ahrensburg stellvertretend für den Schulverband Tritttau. Vor einer Abberufung ist diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen (bis zum 31.12.2028) und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern er nicht gekündigt wird. Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragsparteien unbenommen. Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:
- a. vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder einer der Vertragspartner,
 - b. wiederkehrende fahrlässige Pflichtverletzung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder einer der Vertragspartner.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ahrensburg,

für die Stadt Ahrensburg

für den Schulverband Tritttau

Eckart Boege, Bürgermeister

Axel Zimmermann, Schulverbandsvorsteher

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bestellung einer / eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Zwischen der **Stadt Ahrensburg, und dem Zweckverband Friedhof Siek** wird gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 in Verbindung mit § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in den zurzeit geltenden Fassungen folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den behördlichen Datenschutz gemeinsam geregelt.

§ 1 Aufgabenträgerschaft

- (1) Die Stadt Ahrensburg übernimmt für sich selbst und den Zweckverband Friedhof Siek die Aufgabenträgerschaft für die / den behördlichen Datenschutzbeauftragte/n gemäß Artikel 37 Datenschutz-Grundverordnung. Sie bestellt hierfür durch den Bürgermeister der Stadt Ahrensburg eine/n behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n sowie eine Vertretung. Scheidet die / der Datenschutzbeauftragte aus dem Dienst aus, hat die Stadt Ahrensburg in angemessener Zeit eine/n neue/n Mitarbeiter/in für diese Aufgaben zu bestellen.
- (2) Die / der Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Ahrensburg eingebunden und untersteht unmittelbar dem Bürgermeister. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderliche Planstelle wird im Stellenplan der Stadt Ahrensburg geführt.
- (3) Die Stadt Ahrensburg und der Zweckverband Friedhof Siek sind weiterhin Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung. Ihnen obliegt die sachliche Verantwortung zur Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die Stadt Ahrensburg stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im Umfang von 1,0 vollzeitverrechneter Planstelle bereit. Die Besetzung der Planstelle erfolgt durch die Stadt Ahrensburg mit einer Person, die fachlich und persönlich hierfür geeignet ist sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.
- (5) Der Zweckverband Friedhof Siek benennt eine Person, die als Ansprechpartner für die / den Datenschutzbeauftragte/n in der Behörde fungiert.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich grundsätzlich aus Artikel 38 und 39 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber hinaus werden Aufgaben und Zuständigkeiten in der Bestellung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten geregelt. Die Bestellung erfolgt in Schriftform durch die Stadt Ahrensburg, deren Mitarbeiter/in die / der zu bestellende Datenschutzbeauftragte ist, stellvertretend auch für den Zweckverband Friedhof Siek.
- (2) Die / der behördliche Datenschutzbeauftragte steht für Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden zur Verfügung. Sie / er berät die Organisationseinheiten der Verwaltungen bei der Beschreibung aller automatisiert geführten DV-Verfahren, soweit mit diesen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu ist er / sie frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz der / des Datenschutzbeauftragten befindet sich im Rathaus der Stadt Ahrensburg. Eine konkrete Präsenzpflcht beim Zweckverband Friedhof Siek besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen der / dem Datenschutzbeauftragten und dem Vertragspartner.
- (4) Die von der / dem Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Kontrolle bzw. Aufgabenerfüllung erlangte Kenntnis personenbezogener Daten darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 3 Finanzierung

Die der Stadt Ahrensburg aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Gemeinkosten) werden auf der Grundlage des am 25.05.2018 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bestellung einer / eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten getragen. Aus dem Abschluss dieses Vertrages resultieren keine zusätzlichen Kosten.

§ 4 Abberufung

Die Abberufung der / des Datenschutzbeauftragten erfolgt schriftlich durch die Stadt Ahrensburg stellvertretend für den Zweckverband Friedhof Siek. Vor einer Abberufung ist diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen (bis zum 31.12.2028) und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern er nicht gekündigt wird. Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragsparteien unbenommen. Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:
- a. vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder einer der Vertragspartner,
 - b. wiederkehrende fahrlässige Pflichtverletzung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder einer der Vertragspartner.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ahrensburg,

für die Stadt Ahrensburg

für den Zweckverband Friedhof Siek

Eckart Boege, Bürgermeister

Andreas Bitzer, Vorstandsvorsteher

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bestellung einer / eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Zwischen der **Stadt Ahrensburg, und dem Schulverband Stapelfeld** wird gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 in Verbindung mit § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 122) in den zurzeit geltenden Fassungen folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den behördlichen Datenschutz gemeinsam geregelt.

§ 1 Aufgabenträgerschaft

- (1) Die Stadt Ahrensburg übernimmt für sich selbst und den Schulverband Stapelfeld die Aufgabenträgerschaft für die / den behördlichen Datenschutzbeauftragte/n gemäß Artikel 37 Datenschutz-Grundverordnung. Sie bestellt hierfür durch den Bürgermeister der Stadt Ahrensburg eine/n behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n sowie eine Vertretung. Scheidet die / der Datenschutzbeauftragte aus dem Dienst aus, hat die Stadt Ahrensburg in angemessener Zeit eine/n neue/n Mitarbeiter/in für diese Aufgaben zu bestellen.
- (2) Die / der Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Ahrensburg eingebunden und untersteht unmittelbar dem Bürgermeister. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderliche Planstelle wird im Stellenplan der Stadt Ahrensburg geführt.
- (3) Die Stadt Ahrensburg und der Schulverband Stapelfeld sind weiterhin Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung. Ihnen obliegt die sachliche Verantwortung zur Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die Stadt Ahrensburg stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im Umfang von 1,0 vollzeitverrechneter Planstelle bereit. Die Besetzung der Planstelle erfolgt durch die Stadt Ahrensburg mit einer Person, die fachlich und persönlich hierfür geeignet ist sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.
- (5) Der Schulverband Stapelfeld benennt eine Person, die als Ansprechpartner für die / den Datenschutzbeauftragte/n in der Behörde fungiert.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich grundsätzlich aus Artikel 38 und 39 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber hinaus werden Aufgaben und Zuständigkeiten in der Bestellung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten geregelt. Die Bestellung erfolgt in Schriftform durch die Stadt Ahrensburg, deren Mitarbeiter/in die / der zu bestellende Datenschutzbeauftragte ist, stellvertretend auch für den Schulverband Stapelfeld.
- (2) Die / der behördliche Datenschutzbeauftragte steht für Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden zur Verfügung. Sie / er berät die Organisationseinheiten der Verwaltungen bei der Beschreibung aller automatisiert geführten DV-Verfahren, soweit mit diesen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu ist er / sie frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz der / des Datenschutzbeauftragten befindet sich im Rathaus der Stadt Ahrensburg. Eine konkrete Präsenzpflcht beim Schulverband Stapelfeld besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen der / dem Datenschutzbeauftragten und dem Vertragspartner.
- (4) Die von der / dem Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Kontrolle bzw. Aufgabenerfüllung erlangte Kenntnis personenbezogener Daten darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 3 Finanzierung

Die der Stadt Ahrensburg aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Gemeinkosten) werden auf der Grundlage des am 25.05.2018 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bestellung einer / eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten getragen. Aus dem Abschluss dieses Vertrages resultieren keine zusätzlichen Kosten.

§ 4 Abberufung

Die Abberufung der / des Datenschutzbeauftragten erfolgt schriftlich durch die Stadt Ahrensburg stellvertretend für den Schulverband Stapelfeld. Vor einer Abberufung ist diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen (bis zum 31.12.2028) und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern er nicht gekündigt wird. Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragsparteien unbenommen. Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:
- a. vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder einer der Vertragspartner,
 - b. wiederkehrende fahrlässige Pflichtverletzung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder einer der Vertragspartner.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ahrensburg,

für die Stadt Ahrensburg

für den Schulverband Stapelfeld

Eckart Boege, Bürgermeister

Christian Schmidt, Schulverbandsvorsteher

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bestellung einer / eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Zwischen der **Stadt Ahrensburg und dem Zweckverband Obere Bille** wird gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 in Verbindung mit § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 122) in den zurzeit geltenden Fassungen folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den behördlichen Datenschutz gemeinsam geregelt.

§ 1 Aufgabenträgerschaft

- (1) Die Stadt Ahrensburg übernimmt für sich selbst und den Zweckverband Obere Bille die Aufgabenträgerschaft für die / den behördlichen Datenschutzbeauftragte/n gemäß Artikel 37 Datenschutz-Grundverordnung. Sie bestellt hierfür durch den Bürgermeister der Stadt Ahrensburg eine/n behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n sowie eine Vertretung. Scheidet die / der Datenschutzbeauftragte aus dem Dienst aus, hat die Stadt Ahrensburg in angemessener Zeit eine/n neue/n Mitarbeiter/in für diese Aufgaben zu bestellen.
- (2) Die / der Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Ahrensburg eingebunden und untersteht unmittelbar dem Bürgermeister. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderliche Planstelle wird im Stellenplan der Stadt Ahrensburg geführt.
- (3) Die Stadt Ahrensburg und der Zweckverband Obere Bille sind weiterhin Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung. Ihnen obliegt die sachliche Verantwortung zur Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die Stadt Ahrensburg stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im Umfang von 1,0 vollzeitverrechneter Planstelle bereit. Die Besetzung der Planstelle erfolgt durch die Stadt Ahrensburg mit einer Person, die fachlich und persönlich hierfür geeignet ist sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.
- (5) Der Zweckverband Obere Bille benennt eine Person, die als Ansprechpartner für die / den Datenschutzbeauftragte/n in der Behörde fungiert.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich grundsätzlich aus Artikel 38 und 39 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber hinaus werden Aufgaben und Zuständigkeiten in der Bestellung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten geregelt. Die Bestellung erfolgt in Schriftform durch die Stadt Ahrensburg, deren Mitarbeiter/in die / der zu bestellende Datenschutzbeauftragte ist, stellvertretend auch für den Zweckverband Obere Bille.
- (2) Die / der behördliche Datenschutzbeauftragte steht für Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden zur Verfügung. Sie / er berät die Organisationseinheiten der Verwaltungen bei der Beschreibung aller automatisiert geführten DV-Verfahren, soweit mit diesen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu ist er / sie frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz der / des Datenschutzbeauftragten befindet sich im Rathaus der Stadt Ahrensburg. Eine konkrete Präsenzpflcht beim Zweckverband Obere Bille besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen der / dem Datenschutzbeauftragten und dem Vertragspartner.
- (4) Die von der / dem Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Kontrolle bzw. Aufgabenerfüllung erlangte Kenntnis personenbezogener Daten darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die der Stadt Ahrensburg aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Gemeinkosten) werden auf der Grundlage des am 25.05.2018 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bestellung einer / eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten getragen. Danach erfolgt die Kostenaufteilung entsprechend den jeweils vom Statistikamt Nord veröffentlichten Einwohnerzahlen.
- (2) Für die dem Zweckverband Obere Bille angehörenden Kommunen des Amtes Trittau erfolgt keine gesonderte Kostenerstattung. Der Kostenanteil der übrigen Verbandsmitglieder wird auf Grundlage der jeweiligen vom Statistikamt Nord veröffentlichten Einwohnerzahlen dem Amt Trittau jährlich in Rechnung gestellt.

§ 4 Abberufung

Die Abberufung der / des Datenschutzbeauftragten erfolgt schriftlich durch die Stadt Ahrensburg stellvertretend für den Zweckverband Obere Bille. Vor einer Abberufung ist diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen (bis zum 31.12.2028) und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern er nicht gekündigt wird. Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragsparteien unbenommen. Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:
- a. vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder einer der Vertragspartner,
 - b. wiederkehrende fahrlässige Pflichtverletzung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder einer der Vertragspartner.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ahrensburg,

für die Stadt Ahrensburg

für den Zweckverband Obere Bille

Eckart Boege, Bürgermeister

Sabine Paap, Vorstandsvorsteherin